

AMTSBLATT

DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZVERWALTUNG

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 17. November 1995

122. Stück

Abgabenwesen

- 283.** Erlaß: Anführung von Gesellschaftern einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung im Spruch von Umsatzsteuerbescheiden
284. Erlaß: Auslegung der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen; Berücksichtigung des Kommentars zum OECD-Musterabkommen in der jeweils geltenden Fassung
285. Erlaß: Restwertermittlung bei berufsbedingtem Diebstahl oder Schaden eines Kraftfahrzeuges
286. Erlaß: Steuerrechtliche Beurteilung von speziellen Sehhilfen bei Bildschirmarbeit gemäß des Arbeitnehmer(innen)schutzgesetzes
287. Kundmachung: Festsetzung des Inlandverschleißpreises für die Zigarettensorte „Hobby Box“
288. Kundmachung: Inlandverschleißpreise für zwei Zigarrensorten

Abgabenwesen

283. Anführung von Gesellschaftern (Mitgliedern) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) im Spruch von Umsatzsteuerbescheiden

(Erlaß d. BM. f. Finanzen vom 30. Oktober 1995, Z 05 0201/1-IV/5/95)

Sind nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), wie etwa GesBR und (schlichte) Miteigentumsgemeinschaften Abgabenschuldner (zB nach dem UStG), so sind deren Gesellschafter (Mitglieder) dem § 6 Abs. 2 BAO zufolge Gesamtschuldner der vom Gebilde geschuldeten Abgaben (zB VwGH 25. 11. 1994, 92/17/0030; 22. 2. 1995, 95/13/0031).

Gegen solche Gebilde ist wegen Fehlens der bürgerlichen Rechtsfähigkeit keine zwangsweise Einbringung möglich (zB 128 BlgNR 15. GP, 23). Dennoch sind (ua. in Entsprechung der Entscheidungspflicht des § 311 Abs. 1 BAO über von ihnen eingereichte Abgabenerklärungen) an sie gerichtete Abgabenbescheide zu erlassen.

Werden solche Bescheide zB an A- und Mitges, B- und Mitbes, ARGE-X Brückenbau, Hausgemeinschaft 1010 Wien, C-Straße Nr. 1, oder an die Erben nach Y gerichtet, so stellen die Bescheide keine Leistungsgebote an die Gesellschafter (Mitglieder) dar (vgl. zB VwGH 9. 12. 1992, 91/13/0013; 18. 12. 1992, 89/17/0193).

Erweisen sich Maßnahmen der zwangsweisen Einbringung hinsichtlich derartiger Abgaben als nötig, so sind wirksame Leistungsgebote, nämlich an den (die) beteiligten Gesellschafter (Mitglieder) gerichtete Abgabenbescheide, zu erlassen. Im Spruch ist der Name des in Anspruch genommenen Gesamtschuldners zu nennen. Hiefür genügt nach der Rechtsprechung eine Anführung im „Adreßfeld“ („Bescheidkopf“, zB VwGH 21. 5. 1992, 90/17/0036; 18. 3. 1994, 93/17/0047).

Die Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern liegt im Ermessen (zB VwGH 17. 11. 1993, 93/17/0084). Ob ein, einige oder alle Gesellschafter (Mitglieder) in Anspruch genommen werden, liegt ebenso im Ermessen, wie ob die Inanspruchnahme für den gesamten offenen Abgabebetrag oder nur für Teile hievon erfolgt (vgl. zB Ritz, RdW 1995, 243).

Wird ein Gesamtschuldner nur für einen Teil der offenen Abgabenschuldigkeit in Anspruch genommen, so hat der Abgabenbescheid im Spruch sowohl (dem § 198 Abs. 2 erster Satz BAO zufolge) die Abgabenhöhe (Abgabenanspruch) zur Gänze als auch die Höhe des Teilbetrages auszuweisen.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme solcher Gesamtschuldner sind in der Bescheidbegründung (§ 93 Abs. 3 lit. a BAO) darzulegen (insbesondere Hinweis auf § 6 Abs. 2 BAO, auf die betreffenden offenen Abgabenschuldigkeiten, auf die fehlende Vollstreckungsmöglichkeit gegen die Personenvereinigung bzw. Personengemeinschaft). Weiters hat die Bescheidbegründung die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen zu enthalten (vgl. zB VwGH 31. 5. 1995, 94/16/0278; 19. 4. 1995, 94/16/0193).

Bei den genannten Gesamtschuldverhältnissen die Abgabenbescheide von vornherein gemäß § 199 BAO einheitlich zu erlassen, wäre zulässig. Ein solcher einheitlicher Abgabenbescheid erfordert gemäß § 93 Abs. 2 BAO die namentliche Anführung der Gesamtschuldner im Spruch (ihre Nennung als Bescheidadressaten). Dies ist EDV-unterstützt nicht möglich, sodaß eine solche Vorgangsweise wohl nur ausnahmsweise zweckmäßig sein dürfte.

Abgesehen von Fällen der Gesamtrechtsnachfolge können Abgabenbescheide nur gegen im Bescheid genannte Bescheidadressaten Wirkungen entfalten. Bei Leistungsgeboten (zB Abgabenbescheiden) ist somit die Nennung des (der) zur Leistung verpflichteten Schuldner(s) ua. für die zwangsweise Einbringung der betreffenden Abgabenschuldigkeiten unabdingbar.

284. Auslegung der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen; Berücksichtigung des Kommentars zum OECD-Musterabkommen in der jeweils geltenden Fassung

(Erlaß d. BM. f. Finanzen vom 27. Oktober 1995, Z 04 0610/286-IV/4/95)

Aus Anlaß der nunmehr laufend erfolgenden Revisionen des Kommentars zum OECD-Musterabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird im Interesse der einheitlichen Anwendung dieses Kommentars auf bestehende, somit vor der jeweiligen Revision abgeschlossene, sowie künftig abzuschließende Doppelbesteuerungsabkommen folgendes eröffnet:

Der Rat der OECD hat die Mitgliedstaaten der OECD ersucht, bei der Anwendung der zwischen ihnen abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen die im Kommentar dazu gegebene Auslegung zugrunde zu legen. Dieser Empfehlung wäre daher Folge zu leisten.

Hinsichtlich der Frage des Verhältnisses des Kommentars in seiner jeweils geltenden Fassung zu früheren Fassungen des Musterabkommens folgt das Bundesministerium für Finanzen den in Z 33 ff. der Einleitung zum OECD-Kommentar dargelegten Überlegungen. Sonach ist der revidierte Kommentar in seiner jeweils geltenden Fassung auch auf vor der jeweiligen Kommentarrevision abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen unter Beachtung des Gesamtzusammenhangs der Abkommensbestimmungen insoweit anzuwenden, als die dem Kommentar zugrundeliegende Bestimmung des Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung mit dem Wortlaut der vergleichbaren Bestimmung des betroffenen bilateralen österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens zumindest sinngemäß übereinstimmt. In Verständigungsverfahren getroffene Abkommensauslegungen bleiben davon unberührt.

285. Restwertermittlung bei berufsbedingtem Diebstahl oder Schaden eines Kraftfahrzeuges (RZ 224 LStR 1992)

(Erlaß d. BM. f. Finanzen vom 2. November 1995, Z 07 0301/2-IV/7/95)

Erleidet ein Arbeitnehmer auf einer berufsbedingten Fahrt an seinem Kraftfahrzeug infolge eines Unfalles einen Schaden oder wird das Kraftfahrzeug gestohlen, stellt die Wertminderung idR einen im Jahr des Schadenseintrittes im Rahmen der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (§ 16 Abs. 1 Z 7 EStG) zu berücksichtigenden Aufwand dar. Aus diesem Anlaß geleistete Ersätze des Arbeitgebers sind als Vorteile aus dem Dienstverhältnis gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG steuerpflichtig.

Die Lohnsteuerrichtlinien 1992 sehen in RZ 224, zweiter Absatz, vor, daß der der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung zugrunde zu legende Betrag in der Weise zu ermitteln ist, daß – ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ein rechnerischer „Restwert“ durch Ansatz einer gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung bis zum Schadenseintritt zu ermitteln ist.

Für Fälle, in denen die berufsbedingte Abnutzung des Fahrzeuges bisher (noch) nicht durch Berücksichtigung einer (anteiligen) AfA, sondern im Wege des Kilometergeldes berücksichtigt wurde, wird **RZ 224, zweiter Absatz**, hinsichtlich der Restwertermittlung wie folgt geändert:

„Führt die berufliche Verwendung zu einem Totalschaden bzw. zu einer beträchtlichen Wertminderung, so kann eine Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung vorgenommen werden. Dabei ist – ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten – zunächst ein rechnerischer ‚Restwert‘ durch Ansatz einer gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung bis zum Schadenseintritt zu ermitteln. *In Fällen, in denen der Steuerpflichtige eine (anteilige) AfA bisher nicht in tatsächlicher Höhe geltend gemacht hat, richtet sich die Höhe der gewöhnlichen AfA zur Ermittlung des fiktiven Restbuchwertes nach der bisherigen Nutzungsdauer und der vor dem Schadenseintritt noch zu erwartenden Restnutzungsdauer.* Von der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung ist kein Privatanteil auszuschneiden. Davon sind der nach dem Schadensfall verbliebene Zeitwert (Verkaufserlös des Wracks) und allfällige Versicherungssätze in Abzug zu bringen (vgl. VwGH 23. 5. 1990, 89/13/0278).“

Die Neuermittlung der Nutzungsdauer im Zeitpunkt des Schadenseintrittes wird in der Regel zu einem steuerlichen Restwert führen, der annähernd dem Zeitwert im Zeitpunkt des Schadenseintrittes entspricht.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat am 1. 10. 1994 auf einer Dienstreise mit seinem Privat-Pkw einen Autounfall, der zu einem Totalschaden des Fahrzeuges führt. Das Fahrzeug war am 1. 2. 1988 um 300 000 S angeschafft worden. Bisher wurden beruflich veranlaßte Kfz-Kosten im Wege des Kilometergeldes geltend gemacht. Der Arbeitnehmer verkauft nach dem Unfall das Wrack und erhält dafür 10 000 S. Am 1. 3. 1995 wird ihm von seinem Arbeitgeber eine Schadensvergütung in Höhe von 85 000 S geleistet.

Das im Zeitpunkt des Schadenseintrittes fast sieben Jahre alte Fahrzeug wäre voraussichtlich noch weiterhin bis Ende 1997 nutzbar gewesen.

Unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von zehn Jahren (1988 bis 1997) beträgt die Höhe des steuerlichen Restwertes im Zeitpunkt des Schadenseintrittes 90 000 S (300 000 S – 7 × 30 000 S).

Nach Abzug des Verkaufserlöses des Wracks vom Restwert (90 000 S – 10 000 S) sind 80 000 S im Wege der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung als Werbungskosten des Jahres 1994 zu berücksichtigen.

Die Schadensvergütung durch den Arbeitgeber stellt eine lohnsteuerpflichtige Einnahme im Jahr 1995 dar.

Dieser Erlaß ist in allen offenen Verfahren zu berücksichtigen. Die geänderte Rechtsansicht stellt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen für sich keinen Grund für eine Bescheidaufhebung gemäß § 299 BAO bzw. für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO dar.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Erlaß nicht abgeleitet werden.

286. Steuerrechtliche Beurteilung von speziellen Sehhilfen bei Bildschirmarbeit gemäß § 68 Abs. 3 und 4 des Arbeitnehmer(innen)schutzgesetzes

(Erlaß d. BM. f. Finanzen vom 2. November 1995, Z 07 0701/1-IV/7/95)

Gemäß § 68 Abs. 3 und 4 des Arbeitnehmer(innen)schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, sind Arbeitnehmern spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn sich aufgrund einer augenärztlichen Untersuchung ergibt, daß diese notwendig sind. Derartige Maßnahmen dürfen gemäß § 68 Abs. 3 und 4 Arbeitnehmer(innen)schutzgesetz in keinem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung der Arbeitnehmer führen. Derartige spezielle Sehhilfen, die wie Arbeitsschutzausrüstungen vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen sind, führen beim Arbeitnehmer zu keinem Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Die Verwendung und Bereitstellung erfolgt aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften und ist als im ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers anzusehen.

Anders ist die steuerrechtliche Behandlung von Brillen und Sehhilfen zu sehen, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift vom Arbeitgeber bereitgestellt werden, sondern zB aufgrund einer (altersbedingten) Sehschwäche verwendet werden. Diesfalls ist ein Arbeitsmittel gemäß § 16 Abs. 1 Z 7 EStG nicht anzunehmen. Aufwendungen zur Kompensation körperlicher Behinderungen oder Mängel betreffen stets auch die allgemeine Lebensführung. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine derartige Brille ausschließlich bei der Berufstätigkeit verwendet und am Arbeitsplatz aufbewahrt wird (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Werbungskosteneigenschaft der Ausgaben für eine Bifokalbrille vom 28. Februar 1995, Z 94/14/0154).

Wird daher vom Arbeitgeber eine Sehbrille zur Verfügung gestellt, ohne daß dies aufgrund arbeitschutzrechtlicher Vorschriften für die jeweilige Tätigkeit vorgesehen ist, liegt ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.

287. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Oktober 1995, Z TbM-330/46-III/11/95, betreffend die Festsetzung des Inlandverschleißpreises für die Zigarettensorte „Hobby Box“

(Verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. November 1995)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 17. Oktober 1995 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird der Inlandverschleißpreis für die Zigarettenart „Hobby Box“ mit 1,45 S je Stück festgesetzt. Dieser Preis enthält die Umsatzsteuer.

288. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Oktober 1995, Z TbM-330/52-III/11/95, betreffend die Inlandverschleißpreise für zwei Zigarrensorten

(Verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. November 1995)

Aufgrund des § 19 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, werden die Inlandverschleißpreise für die Zigarrensorten „Nobel Petit Small Cigars“ und „Nobel Petit Light Cigars“ jeweils mit 5,50 S je Stück kundgemacht. Diese Preise enthalten die Umsatzsteuer.